

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 26.03.2021 für den Bebauungsplan Nr. 01.153 - Vergnügungsstättensteuerung Marktplatz / Weststraße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 23.03.2021 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.153 als Satzung mit der Begründung vom 23.03.2020 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.153 verläuft ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 682 (Südseite Martin-Luther-Str.), Flur 33, Gemarkung Hamm in Richtung Norden entlang der Westgrenze des Flurstückes 682, nach Westen abknickend, entlang der Nordgrenze des Flurstückes 715 (Weststr.) bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 482, nach Norden abknickend, entlang den Westgrenzen der Flurstücke 482, 483, 478 und 925 (Ostseite der Nordstr.), nach Osten abknickend entlang der Südgrenze des Flurstückes 894 (Südseite Brüderstr.) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 798 (Stadthausstr.), nach Süden abknickend entlang der Westgrenze des Flurstückes 798, nach Osten abknickend entlang der Südgrenze des Flurstückes 798, nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 682 (Marktplatz), nach Westen abknickend entlang der Südgrenze des Flurstückes 682 bis zum Ausgangspunkt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 23.03.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01.153 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 01.153 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 01.153 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 26.03.2021, Der Oberbürgermeister, gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 15.04.2021, Ausgabe Nr. 87